

**Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. Teil I Nr. 10 ausgegeben am 29.02.2012) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Beauftragung der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 6 Anfall und Überlassung von Abfällen
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle und im Übrigen
- § 10 Anzeige-, Duldungs- und Auskunftspflichten

**II. Maßnahmen zur Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung/Getrennthaltung von Abfällen**

- § 11 Abfallverwertung und Getrennthaltung von Abfällen
- § 12 Papier, Pappe, Kartonagen
- § 13 Altmetall

§ 14 Bioabfälle

§ 15 Sperrmüll

§ 16 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

§ 17 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

§ 18 Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

### **III. Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe**

§ 20 Zugelassene Abfallbehälter und Einwohnergleichwert

§ 21 Durchführung der Entsorgung

### **IV. Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestellen**

§ 22 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen

§ 23 Zugelassene Abfälle

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 24 Entgelt

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

### **VI. Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind bzw. nicht unter die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung fallen (Kleinmengenregelung)

Anlage 2: Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind

Anlage 3: Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen

Anlage 4: Gefäßvolumen nach Einwohnergleichwert

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter (nachfolgend auch „beauftragte Dritter“) bedienen.
- (3) Im Rahmen des Betriebs der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung können Modellversuche zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport- und -entsorgungsmethoden durch beauftragte Dritte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit zeitlich begrenzter Wirkung durchgeführt werden.

**§ 2**

**Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfall- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Die Aufgabenerfüllung wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
  - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung)
  - Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern

- überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung)
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Jeder Erzeuger oder Besitzer von Abfällen ist demnach entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG zur vorrangigen Verwertung seiner Abfälle verpflichtet.

- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Anhalt-Bitterfeld selbst oder durch beauftragte Dritte gem. § 46 KrWG die Abfallbesitzer und -erzeuger und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

### **§ 3**

#### **Beauftragung der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beauftragt gemäß § 22 KrWG die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH als Dritten mit der Erfüllung der ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Pflichten im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH ist Betreiberin der öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gestattet der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, im Rahmen der Erfüllung dieser Pflichten gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Einrichtung und sonstigen Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Konzessionärin tätig zu werden.
- (2) Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH führt die Abfallentsorgung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch, der zwischen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH und den nach § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung Benutzungspflichtigen sowie übrigen Nutzern der öffentlichen Einrichtung abgeschlossen wird. Die nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwangs verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrags nach Satz 1 anzunehmen (Abschluss- und Kontrahierungszwang). Der Entsorgungsvertrag kommt nach zivilrechtlichen Grundsätzen durch die Annahme des Angebots zustande, ohne dass eine Annahme der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH gegenüber ausdrücklich erklärt werden muss (§ 151 BGB).

- (3) Für die in Absatz 2 genannten Entsorgungsverträge gelten die Regelungen dieser Satzung. Von der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH innerhalb dieser satzungsrechtlichen Vorgaben aufgestellte Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abfällen (Allgemeine Entsorgungsbedingungen) werden öffentlich bekannt gemacht und können während der Geschäftszeiten im Umweltamt SG Abfallwirtschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingesehen werden.

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als „**Abfälle**“ im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle im Sinne der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) „**Abfallentsorgungsanlagen**“ sind Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) „**Abfallannahmestellen**“ dienen dem Sammeln von Abfällen im Bringsystem. Zu den Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen gehören die in Anlage 3 genannten
- Kompostierungsanlagen
  - Abfallannahmestellen für Kleinmengen
  - Umladestationen
  - Schadstoffzwischenlager
  - Annahmestellen für Elektronikaltgeräte
  - Bauschuttrecyclinganlagen.
- (4) „**Anschlusspflichtige**“ sind Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter oder sonstig genutzter und bebauter Grundstücke im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld; ihnen stehen Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (5) „**Benutzungspflichtige**“ sind neben den Anschlusspflichtigen, soweit dieser die abfallrechtliche tatsächliche Sachherrschaft haben, alle nach § 17 Abs. 1 KrWG zur

Überlassung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (insbesondere Mieter und Pächter) sofern diese keine Eigenverwertung vornehmen.

- (6) „**Grundstück**“ im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach grundbuchrechtlichen Bestimmungen handelt, und dieses bebaut ist und bewohnt oder sonst genutzt wird.
- (7) „**Bringsystem**“: Im Bringsystem können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung in Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen, die der Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder von ihm beauftragte Dritte bereitstellt bzw. vorhält, überlassen.
- (8) „**Holsystem**“: Beim Holsystem werden die Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe dieser Satzung abgeholt.
- (9) „**Abfälle aus privaten Haushaltungen**“ (Restabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Ferien- und Wochenendhäusern, Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (10) „**Gewerbliche Siedlungsabfälle**“ (Restabfall) sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
- (11) „**Sperrmüll**“ sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

Zum Sperrmüll im Sinne von Satz 1 gehören nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, jegliche Art von Bauholz etc. sowie leere Ölbehälter, Autowracks, Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds,

Kühlschränke, Fernseher und in Säcke, in Kartons oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile sowie gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art.

- (12) **„Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle“** sind in Kleinmengen (bis zu 25 l Gebindegröße) anfallende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer gesundheits- oder umweltgefährdenden Eigenschaften zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit gesondert entsorgt werden müssen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Desinfektionsmittel, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Kleber, Härter, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Batterien, Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Thermometer usw.
- (13) **„Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen“** sind die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmten gefährlichen Abfälle aus Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen in einer Menge von bis zu 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr.
- (14) **„Baustellenabfälle“** im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten, nicht mineralischen Abfälle (z.B. Baumaterialreste, Isoliermaterial)
- (15) **„Bauschutt“** im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Asbesthaltige Abfälle gehören nicht zum Bauschutt.
- (16) **„Bodenaushub“** im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (17) **„Elektro- und Elektronikaltgeräte“** sind elektronische Geräte aus Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, die in ihrer Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Freizeitgeräte, Medizinprodukte z. B. Geräte für Strahlentherapie, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

- (18) **„Bioabfälle“** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Dazu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle, Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Zu den Bioabfällen aus Haushalt und Garten zählen insbesondere z. B. Gemüse-, Obstreste und Kaffeesatz und Teereste mit Filter und Beutel, Eierkartons, Blumen- und Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt (auch kranke Pflanzenteile), Laub, Gras, Haushaltspapier und unbeschichtetes Zeitungs- und Knüllpapier, um Feuchtigkeit und Gerüche zu binden usw.
- (19) **„Papier, Pappe und Kartonagen“** sind Druckerzeugnisse und Verkaufsverpackungen aus diesen Stoffen, die nicht verschmutzt sind und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (20) **„Altmetalle“** sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen in haushaltsüblichen Mengen anfallenden Gegenstände aus Metall, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagengestelle, Bettgestelle, Badewannen, Schubkarren usw.
- (21) **„Einwohnergleichwert“** (EWG) ist das festgelegte Mindestvolumen von Abfällen in Litern pro Einwohner und Monat.
- (22) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 KrWG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen soweit keine Eigenverwertung stattfindet; § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 10 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG genutzt werden können.



- (2) Entsprechend der in den §§ 9 und 14 KrWG vorgeschriebenen Pflicht der Getrennthaltung von Abfällen sowie der Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung werden bei der Behälterbereitstellung und Einsammlung alle Möglichkeiten der Getrenntsammlung berücksichtigt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt über beauftragte Entsorgungsunternehmen ein geeignetes Entsorgungssystem für Getrenntsammlungen bereit.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme der in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle. Diese Abfälle sind jedoch von der Entsorgung insoweit nicht ausgeschlossen, als sie als schadstoffhaltige Haushaltsabfälle i. S. v. § 4 Absatz 12 dieser Satzung oder in einer Menge von bis zu 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr als Abfälle i. S. v. § 4 Absatz 13 dieser Satzung anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle ausgeschlossen. Solche Abfälle sind jedoch nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsorgt werden können. Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der für diese Abfälle zugelassenen Anlage anzudienen. Die Zulassung der Anlage für einzelne Abfälle ergibt sich für die jeweilige Abfallentsorgungsanlage und Abfallannahmestelle aus Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung verantwortlich.

## **§ 6**

### **Anfall und Überlassung von Abfällen**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 KrWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

- (2) Als überlassen gelten:
- Abfälle, die zu den vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder von ihm beauftragten Dritten bekannt gegebenen Abholtagen an der dafür bestimmten Stelle in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  - Abfälle, die vom Erzeuger oder Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den von einem durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld beauftragten Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Abfallannahmestellen befördert und dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung gehen in das Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über, sobald sie im Sammelfahrzeug verladen oder in den Entsorgungsanlagen der beauftragten Dritten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angenommen wurden. Unbefugten ist nicht gestattet, überlassene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.
- (4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und von ihm beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## § 7

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle unter Einhaltung der

rechtlichen Bestimmungen einer Anlage der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß Anlage 3 dieser Satzung zuzuführen.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 11 bis 21 dieser Satzung zu überlassen und zu diesem Zweck die von beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu benutzen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß §§ 7 Abs. 3, 15 und 17 Abs. 1 bis Abs. 3 KrWG entfällt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Bioabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 4 Abs. 18 dieser Satzung, soweit die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- (4) Der Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (5) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder auf Grund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvermeidbaren Aufwand realisiert werden kann, ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld berechtigt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.

## § 9

### **Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle und im Übrigen**

- (1) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, wenn der gesamte auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Bioabfall auf Dauer auf dem anschlusspflichtigen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung) und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt wird.
- (2) Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung dieser Abfälle setzt das Vorhandensein einer Fläche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück zur Kompostierung und Verwertung der anfallenden organischen Abfälle voraus. Diese Fläche muss so beschaffen sein, dass sie den Kompost aufnehmen kann.
- (3) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle nach § 7 Abs. 3 KrWG obliegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Werden bei Kontrollen wiederholt in zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehältern für Restabfälle Bioabfälle festgestellt oder erfolgt die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos, entsteht der Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne.
- (4) Anschlusspflichtige werden im Übrigen auf schriftlichen Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld befristet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn für ihre gewerblich genutzten Grundstücke dort anfallende Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung in eigenen Anlagen beseitigt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (5) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann auf schriftlichen Antrag von den satzungsrechtlichen Vorgaben zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abfallentsorgung befristet und widerruflich Befreiung erteilen, wenn deren Einhaltung im Einzelfall für den Benutzungspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeutet und das öffentliche Interesse an der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorgaben nicht überwiegt. Mit dem Antrag hat der Benutzungspflichtige im Einzelnen die Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, aus denen sich eine unzumutbare Härte ergibt.

## § 10

### **Anzeige-, Duldungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder zu überlassende Abfälle an, so müssen die Anschlusspflichtigen dieses dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld rechtzeitig (spätestens einen Monat vor Bezug oder Nutzungsbeginn) schriftlich anzeigen und die zur Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Angaben (insbesondere Anzahl der für das Grundstück gemeldeten Personen bzw. bei gewerblich genutzten Grundstück der dort tätigen Personen, Behälterbedarf nach Art, Größe und Anzahl, Entsorgungsrhythmus) machen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie von ihm beauftragten Dritten alle für die Abfallverwertung und -beseitigung erforderlichen Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls, über die Zahl der gemeldeten Personen und Änderungen der Personenzahl und über alle Fragen, die die Abfallentsorgung betreffen, zu erteilen. Wesentliche Veränderungen auf den angeschlossenen Grundstücken sind vom bisherigen Anschlusspflichtigen innerhalb von 1 Monat schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet. Für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden. Mitarbeitern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des beauftragten Dritten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren (§ 19 KrWG). Dies gilt auch für die Auslieferung und Abholung von Abfallbehältern sowie für die Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen.

## **II.**

### **Maßnahmen zur Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung/Getrennthaltung von Abfällen**

#### **§ 11**

##### **Abfallverwertung und Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Wenn sich aus den Vorschriften des KrWG und aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.
- (2) Mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall wird entsprechend § 9 KrWG eine vom Restabfall getrennte Erfassung und Entsorgung der Abfälle nach §§ 12 bis 19 dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Jeder Benutzungspflichtige hat die überlassungspflichtigen Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung den vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld beauftragten Dritten zu überlassen. Sammeleinrichtungen für Abfälle nach §§ 12 bis 19 dieser Satzung dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckwidrig genutzt oder verunreinigt werden.

#### **§ 12**

##### **Papier, Pappe, Kartonagen**

Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 4 Abs. 19 dieser Satzung sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld über das haushaltsnahe Sammelsystem im Holsystem (Papiertonne) getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen. Die Abgabe an den Abfallannahmestellen gemäß Anlage 3 dieser Satzung kann auch im Bringsystem erfolgen.

#### **§ 13**

##### **Altmetall**

Die Entsorgung von Altmetall gemäß § 4 Abs. 20 dieser Satzung erfolgt im Hol- und im Bringsystem zu den Abfallannahmestellen gemäß Anlage 3 dieser Satzung.

## § 14

### Bioabfälle

- (1) Auf Grundstücken, die nach Lage, Beschaffenheit und Größe dazu geeignet sind, können entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG Bioabfälle verwertet werden. Die Verwertung hat im Sinne der gesetzlichen Vorschriften so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht entsteht.
- (2) Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 18 dieser Satzung sind dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch den Benutzungspflichtigen zur Verwertung zu überlassen, soweit dieser nicht zu einer Verwertung in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt. Sie sind durch den Benutzungspflichtigen in der Biotonne zu sammeln und werden vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder von ihm beauftragten Dritten im Holsystem entsorgt.

Ausgenommen hiervon sind flüssige Küchenabfälle, Speiseöle und -fette, tierische Erzeugnisse sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten, Zigarettenkippen, Asche, Kehricht, Staubsaugerbeutelinhalt, Haustierstreu, Tierkot, Windeln, Hygienepapiere, Plastiktüten und Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Cateringeinrichtungen und gewerblichen Küchen.

- (3) Weiterhin besteht ganzjährig im Rahmen des vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder von ihm beauftragten Dritten bekannt gegebenen Abholrhythmus für die Biotonne die Möglichkeit, sperrigen Grünabfall wie Sträucher und Äste gebündelt (max. Länge bis 1,50 m; max. Gewicht 35 kg/Bündel) bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> zur Abholtour der Bioabfälle entsprechend § 21 dieser Satzung so zur Biotonne bereitzustellen, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt und Fußgänger nicht gefährdet werden. Stämme und Äste mit einem Durchmesser über 5 cm, gemessen an der dicksten Stelle, sowie Stubben sind von der Bereitstellung ausgeschlossen.
- (4) Grün- und Astschnitt entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 2 aus privaten Haushaltungen ist, soweit keine Eigenverwertung erfolgt, über das Bringsystem an den Kleinannahmestellen oder Kompostierungsanlagen nach Anlage 3 dieser Satzung entgeltlich zu überlassen.
- (5) Nativ-organische Abfälle von gewerblichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken zählen ebenfalls zu den Bioabfällen. Diese Abfälle können an den Kleinannahmestellen oder Kompostierungsanlagen nach Anlage 3 dieser Satzung entgeltlich überlassen werden.

## **§ 15**

### **Sperrmüll**

- (1) Jeder Anschluss- und Benutzungspflichtige kann das Abholen des Sperrmülls nach § 4 Abs. 11 dieser Satzung mittels Abrufkarte zweimal im Jahr im Rahmen einer Menge von jeweils 2 m<sup>3</sup> pro Einwohner unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH oder deren Beauftragten beantragen. Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr entgeltfrei gegen Vorlage der Abrufkarten im Bringsystem auf den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen nach Anlage 3 dieser Satzung abgegeben werden. Sperrmüll ist getrennt vom Restmüll zu überlassen.
- (2) Der Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet vor dem anschlusspflichtigen Grundstück bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird, die öffentliche Ordnung- und Sicherheit nicht gefährdet wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Dabei dürfen die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Sperrmüll ist bis 6.00 Uhr am Abholungstag bereitzustellen.

Das Bereitstellen von Sperrmüll ist dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen nur zu dem von der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH oder deren Beauftragten bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet.

- (3) Sperrmüll, der nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Absätze 1 und/oder 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben der Absätze 1 und/oder 2 übersteigen, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH oder deren Beauftragten zur Abfuhr auf Antrag gegen Entgelt schriftlich anzumelden oder an den in Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallannahmestellen kostenpflichtig zu überlassen.

## **§ 16**

### **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle gemäß § 4 Abs. 12 dieser Satzung dürfen nicht in die in § 20 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Behälter eingeworfen werden, sondern sind zu den mobilen und stationären Schadstoffsammelstellen zu bringen und zu übergeben. Die mobile Sammlung der schadstoffbelasteten Abfälle erfolgt zweimal



jährlich über ein Schadstoffmobil. Als stationäre Annahmestellen werden die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Schadstoffzwischenlager in Bitterfeld-Wolfen und Köthen sowie die Kleinanlieferannahmestelle in Zerbst/Anhalt OT Straguth vorgehalten.

- (2) Haltepunkte und Termine der mobilen Schadstoffsammlung sowie Annahmezeiten der stationären Sammelstellen macht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Abfallkalender des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in gedruckter Form sowie auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ([www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)) bekannt.

## **§ 17**

### **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen nach § 4 Abs. 13 dieser Satzung bis zu einer Menge von insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr sind getrennt nach Abfallart und mit Inhaltsangabe an den in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Schadstoffzwischenlagern kostenpflichtig zu entsorgen.

## **§ 18**

### **Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub**

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub gemäß § 4 Abs. 14,15 und 16 dieser Satzung können vom Abfallbesitzer bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallcontainers gegen Entgelt schriftlich angemeldet oder an den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallannahmestellen nach Anlage 3 dieser Satzung kostenpflichtig überlassen werden.

## **§ 19**

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 4 Abs. 17 dieser Satzung sind, sofern nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in dem dafür betriebenen Hol- oder Bringsystem zu überlassen. Die Altgeräte sind undemontiert so zu überlassen, dass eine Verunreinigung der Stellfläche und eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit ausgeschlossen werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und dem gewerblichen Bereich werden mittels vorbereiteter Entsorgungskarte nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH oder deren Beauftragten im Holsystem

erfasst. Von der Sammlung nicht erfasste Gegenstände sind durch den Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr, von der Bereitstellungsfläche rückstandslos zu beräumen.

- (3) Im Bringsystem können Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und dem gewerblichen Bereich an den in Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallannahmestellen in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst/Anhalt OT Straguth kostenlos abgegeben werden.

### **III.**

## **Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe**

### **§ 20**

#### **Zugelassene Abfallbehälter und Einwohnergleichwert**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. mit einem Transponder ausgestattete Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen
  2. blaue Tonne (Wertstoffbehälter für Papier/Pappe) mit 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen
  3. mit einem Transponder ausgestattete Bioabfallbehälter (Wertstoffbehälter für Bioabfälle) mit 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen
  4. Abfallsäcke mit vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld autorisiertem Aufdruck
  5. Container und Pressmüllcontainer mit 7 – 25 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Abfallbehälter. Nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu überlassende Abfälle dürfen nur in den für sie jeweils zugelassenen Abfallbehältern nach Satz 1 zur Abholung bereitgestellt werden.

- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den beauftragten Dritten. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen.

- (3) Die Abfallbehälter werden als Eigentum des beauftragten Dritten dem Anschlusspflichtigen bei Erststellung zur Verfügung gestellt.

Nicht durch den beauftragten Dritten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ausgegebene Behälter werden nicht entsorgt. Bei Änderung der Behälterzuordnung entsprechend veränderter Abfallmengen, -art oder Personenzahl/ Gleichwert kann der Behältertausch auf Antrag bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH erfolgen. Der Anschlusspflichtige, der über keinen zugelassenen Abfallbehälter verfügt, hat dies unverzüglich dem beauftragten Dritten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzuzeigen.

- (4) Der Landkreis stellt die, für die je nach ausgewählter Variante zu erwartende Abfallmenge, als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter zur Verfügung. Bei bewohnten Grundstücken müssen entsprechend Abs. 1 im Regelfall ein Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60 Liter, ein Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 120 Liter und ein Papierabfallbehälter mit einem Volumen von 120 Liter bereitstehen.

Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen wird auf schriftlichen Antrag bei der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH ein größeres Behältervolumen für Bioabfälle entgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wochenendgrundstücke haben grundsätzlich mindestens ein entsprechend Anlage 4 dieser Satzung zugelassenes Restabfallbehältervolumen vorzuhalten.

- (5) Sofern Grundstücke, einschließlich Wochenendgrundstücke, mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Landkreis nach Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 4 festgelegten Behältervolumens vorzuhalten.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Wenn es aufgrund schwieriger Zufahrten oder dichter Besiedlung tunlich erscheint, können anstelle der genannten Behälter 1.100 l Behälter in entsprechender Anzahl an durch den Entsorger festgelegten zentralen Plätzen aufgestellt werden.
- (7) Für gewerblich bzw. gemischt genutzte Grundstücke sowie für öffentliche Einrichtungen erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens im Regelfall nach Einwohnergleichwerten entsprechend Anlage 4 der Satzung; Absätze 3,

4 und 6 gelten entsprechend. In besonderen Fällen kann durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten eine hiervon abweichende Einzelvereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen getroffen werden.

## **§ 21**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Restabfall im Sinne des § 4 Abs. 10 und Abs. 11 dieser Satzung, der zur Entsorgung überlassen wird, ist in den nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfallbehälter nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und Bioabfallbehälter nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung werden vierzehntäglich, die blaue Wertstofftonne nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vierwöchentlich entleert. Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH bekannt gegeben.

- (3) Die Abfallbehälter im Sinne von § 20 Abs. 1 dieser Satzung und vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassene Abfallsäcke sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist. Die Abfallbehälter sind an befestigten Straßen auf dem Fußweg an der Bordsteinkante (bei 1.100 l - Containern muss die Bordsteinkante so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen) oder an den Fahrbahnrand innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke und Wohngebäude mit mehreren Wohnungen ist die Bereitstellung der Abfallbehälter in eingehausten Standplätzen zulässig, wenn die Zuwegungen und die Behälterstandplätze so beschaffen sind, dass das Entleeren der Behälter gefahr- und schadlos erfolgen kann.

Sollten aus anderen Gründen (z. B. ungenügende Durchfahrthöhe und –breite, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen), die Straße von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar sein, kann der beauftragte Dritte für die Abfallbehälter nach § 20 Abs. 1 dieser Satzung einen geeigneten anderen Stellplatz

festlegen. Maßgeblich für die Beurteilung sind die für die Müllbeseitigung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft. Dies gilt auch bei Straßensperrungen. Den Anweisungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hinsichtlich Wahl des Aufstellungsplatzes ist Folge zu leisten. Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind die geleerten Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (4) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Es ist unzulässig, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlänmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nicht eingefüllt werden.
- (5) Außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter nach § 20 Abs.1 dieser Satzung zur Abholtour bereitgestellte Abfälle werden nicht mit entsorgt.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. nicht rechtzeitige Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Der Abfallbehälter ist dann von der Straße zu entfernen.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, Streik oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die ausgefallene Abfuhr wird in angemessener Frist nachgeholt.
- (8) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen ausfüllende weitere Regelungen können sich aus Allgemeinen Entsorgungsbedingungen nach dem Vertragsverhältnis der Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH ergeben.

## **IV.**

### **Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen**

#### **§ 22**

##### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen**

- (1) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu den in der Anlage 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallannahmestellen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen wird durch eine vom Anlagenbetreiber festgelegte Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage oder Annahmestelle erfordert.

#### **§ 23**

##### **Zugelassene Abfälle**

Zur Abgabe an den im Entsorgungsgebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen und den Abfallannahmestellen sind die in der Anlage 3 im Abfallartenkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen.

## **V.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Entgelt**

- (1) Für die Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der zwischen ihr und den

Benutzungspflichtigen sowie den übrigen Nutzern geschlossenen Entsorgungsverträge.

- (2) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen nach § 22 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte nach den für diese Anlagen/Annahmestellen geltenden Bestimmungen durch den jeweiligen Anlagenbetreiber erhoben.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung seiner Entsorgungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Abfälle durchsucht oder entfernt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  4. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht überlässt,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung den Anfall von Abfällen nicht anzeigt,
  6. entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls sowie über die Zahl der gemeldeten Personen und Änderungen der Personenzahl nicht anzeigt,
  7. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel an Grundstückseigentum nicht anzeigt,
  8. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter nicht duldet oder den Mitarbeitern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und des beauftragten Dritten den Zutritt zum Grundstück verweigert,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht getrennt bereithält,

10. entgegen § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Bioabfälle bereitstellt,
  11. entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll bereitstellt,
  12. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und § 17 dieser Satzung Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsorgt,
  13. entgegen § 19 dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte entsorgt,
  14. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung Abfälle nicht in den dafür nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
  15. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
  16. entgegen § 21 Abs. 4 dieser Satzung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gesetzliche Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 24.06.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2010 vom 16.07.2010 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld), zuletzt geändert am 27.10.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.11.2011) außer Kraft.



## VI.

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind bzw. nicht unter die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung fallen (Kleinmengenregelung)
- Anlage 2:** Abfälle, die gemäß § 5 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind
- Anlage 3:** Abfallentsorgungsanlagen und Abfallannahmestellen
- Anlage 4:** Gefäßvolumen nach Einwohnergleichwerten

Köthen (Anhalt), 29.10.2015

gez. U. S c h u l z e  
Landrat

(Siegel)